

Biomasse Einzelanlagen \geq 100 Kilowatt für Gemeinden zur Eigenversorgung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Kesselanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 100 Kilowatt, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung eines oder mehrerer betriebseigener Gebäude. Einreichen können alle österreichischen Gemeinden. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Ausführung der Anlage bis zu 27 % der förderungsfähigen beihilfefähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Kesselanlagen \geq 100 Kilowatt Nennwärmeleistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kessel inklusive Montage
- Rauchgasreinigung, Kamin
- Pufferspeicher
- Heizungstechnik
- Heizhaus, Brennstofflager
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kachelöfen
- Kaminöfen
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Heizkörper et cetera)

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Es muss eine Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten gewährleistet sein.
- Der Biomassekessel muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind die Emissionskriterien der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
NO _x [mg/Nm ³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm ³]	30	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

- Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 Kilowatt muss ein Typenprüfbericht für den Kessel vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (siehe Tabelle) und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Dieser ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) vorzulegen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.
- Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 Kilowatt und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 Kilowatt ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.
- Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundlich beziehungsweise hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber oder die Fernwärmebetreiberin bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.
- Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.
- Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hoch-effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Informationen über Förderungen für einen hocheffizienten Nah-/Fernwärmeanschluss mit einer Leistung < 100 Kilowatt finden Sie unter www.raus-aus-öl.at

Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt pauschal in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung. Für die ersten 500 Kilowatt beträgt die Förderungspauschale 180 Euro pro Kilowatt, jedes weitere Kilowatt wird mit 60 Euro gefördert. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	≥ 100 – 500 kW _{th}	jedes weitere kW _{th}
Förderungspauschale	180 Euro/ Kilowatt	60 Euro/ Kilowatt
Zuschläge	Nachhaltigkeitszuschlag ¹ : 20 Euro/ Kilowatt	

Die Förderung ist mit 27 % der umweltrelevanten Investitionskosten sowie der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

Weiterführende Informationen finden Sie hier: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#)

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt nicht, sofern der antragstellenden Person sowie die zur Förderung eingereichte Maßnahme nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen_betriebe.

Checkliste	
Technisches Datenblatt (Formular) der beantragen Maßnahme	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt der antragstellenden Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

¹ Voraussetzung ist der Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, das im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurde sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbioasseinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/holzheizungsgemeinden

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Kesseltausch/Neuanschaffung ≥ 100 kW: DW 713

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.